

# **Satzung**

## **der Gemeinde Groß Kummerfeld**

### **über die Bildung eines Seniorenbeirates**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kummerfeld vom 9. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung**

1. Der Seniorenbeirat ist die unabhängige, parteipolitisch neutrale und konfessionell ungebundene Interessengemeinschaft älterer Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Groß Kummerfeld.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Organe der Gemeinde fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten die Belange von Senioren berühren.
4. Die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht (§ 21 GO), über die Befangenheit (§ 22 GO) und zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 31 a GO) gelten für die Mitglieder des Seniorenbeirates entsprechend.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben und Arbeit des Seniorenbeirates**

1. Die Aufgabe des Seniorenbeirats ist die Beteiligung der Senioren in der Gemeinde, nach der geltenden GO. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Groß Kummerfeld in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik und setzt sich für deren Belange ein.
2. Der Seniorenbeirat fördert die aktive Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben in der Gemeinde.
3. Er berät und informiert die Seniorinnen und Senioren zu altersbedingten Anliegen.
4. Der Seniorenbeirat leistet eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit und kann Sprechstunden abhalten.
5. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören außerdem beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen.

Die Beratungsfunktion erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche:

- a) Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit für Seniorinnen und Senioren
- b) Bau alten- und behindertengerechter Wohnungen
- c) Einrichtungen der Altenhilfe (z. B. Alten- und Pflegeheime)
- d) Beratung und Information im sozialen und kulturellen Bereich.

6. Der Seniorenbeirat arbeitet mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V. und dem Kreissenorenbeirat Segeberg zusammen.
7. Über seine Tätigkeit berichtet der Seniorenbeirat einmal jährlich auf einer Sitzung der Gemeindevertretung.

### **§ 3**

#### **Antrags-, Rede- und Teilnahmerechte**

1. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen der gemeindlichen Gremien und seinen Aufgabenbereich betreffende Vorlagen rechtzeitig und vollständig zu den Sitzungen zugestellt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
2. Die / der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen, das gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte, soweit Anliegen der Seniorinnen und Senioren betroffen sind.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der nichtöffentliche Teil eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der jeweilige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

### **§ 4**

#### **Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 7 gewählten Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Groß Kummerfeld gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die bzw. der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Groß Kummerfeld gemeldet und nicht nach § 6 des GKWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
4. Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter/innen sowie Mitarbeiter/innen der Gemeinde, Amtsverwaltung, Vorsitzende/r der Wohlfahrtsverbände auf Orts-, Kreis- und Landesebene, Vorsitzende/r der Parteien auf Orts-, Kreis und Landesebene.

### **§ 5**

#### **Amtszeit**

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Konstituierung des Seniorenbeirates. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Liste der nachrückenden Bewerber/innen nach.

## **§ 6 Wahlverfahren**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat den Wahltag fest. Dieser wird ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll spätestens zwei Monate vor der Wahl zur Kandidatur aufrufen.
3. Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Groß Kummerfeld. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.
4. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden nach öffentlichem Wahlauf Ruf der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch eine Wahlversammlung der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Groß Kummerfeld gewählt. Die Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig.
5. Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister geleitet.
6. Eine Schriftführerin / ein Schriftführer und zwei Stimmzählerinnen / Stimmzähler werden aus den anwesenden Wahlberechtigten gewählt (Wahlvorstand). Die Schriftführerin / der Schriftführer kann auch durch die Amtsverwaltung gestellt werden. Es ist eine Wahlniederschrift zu fertigen.
7. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.
8. Jede / Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind, von denen jeweils nur eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
9. Die Stimmzählung ist öffentlich und wird vom Bürgermeister sowie zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes durchgeführt.
10. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter zieht. Alle nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bilden entsprechend der Stimmzahl eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter das Wahlergebnis fest.
11. Die Gemeinde kann, in Absprache mit dem Seniorenbeirat, Briefwahl durchführen. In diesem Fall müssen die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten bis einem Monat vor der Wahl bei der Gemeinde eingereicht werden. Im Übrigen gelten für das Briefwahlverfahren die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO).
12. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Gemeindevertretung bestätigt.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Seniorenbeirat wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Er besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und bei Bedarf einer Kassenführerin oder einem Kassenführer.
2. Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat. Er ist für die Geschäftsführung zuständig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Versammlung des Seniorenbeirates.

3. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl des Beirates aus ihrem Amt abgewählt werden.

## **§ 8**

### **Einberufung des Seniorenbeirates**

1. Der Seniorenbeirat ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen, wenn die Arbeit eine Sitzung des Seniorenbeirates erforderlich macht, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
2. Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates soll mit einer 7tägigen Frist eingeladen werden. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen.
3. In begründeten Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
4. Der Seniorenbeirat tagt öffentlich.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung**

1. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
2. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 10**

### **Geschäftsordnung**

1. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere den Sitzungsverlauf, die Abfassung von Sitzungsprotokollen sowie die Modalitäten von Abstimmungen und internen Wahlen soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen wurden.

## **§ 11**

### **Finanzbedarf**

1. Die Gemeindevertretung stellt zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und für die Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirates Haushaltsmittel zur Verfügung.
2. Den Mitgliedern des Seniorenbeirates kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung ist in der Entschädigungssatzung der Gemeinde zu regeln.

## **§ 12**

### **Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfall-Versicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftplichtdeckungsschutz).

**§ 13**  
**Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Zur Ermittlung der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit zum Seniorenbeirat ist das Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Groß Kummerfeld berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten aus den Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Boostedt-Rickling zu verwenden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Namen und Anschriften sowie Geburtsdatum der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner zum Seniorenbeirat der Gemeinde Groß Kummerfeld.
2. Soweit es nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
3. Die Daten dürfen von den die Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zwecke der Feststellung der Wahlberechtigung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

**§ 14**  
**Übergangsregelung**

Der bei Inkrafttreten dieser Satzung tätige Seniorenbeirat bleibt für seine Wahlzeit im Amt.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.03.2006 außer Kraft.

Groß Kummerfeld, den 23.01.2015

(L.S.)           gez. Wrage  
                          Bürgermeister